

Informationsblatt Grundstücksentwässerung

1. Entwässerungsantrag und Entwässerungsgenehmigung

Für die Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Antrag mit Entwässerungsplänen bei der Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung (SER) rechtzeitig und in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach **schriftlicher Genehmigung** begonnen werden. (Entwässerungsantrag)

Rechtliche Grundlage für Planung, Erstellung und Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage ist die **Entwässerungssatzung** der Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung.

Vor der Entwässerungsplanung ist eine **Kanalauskunft** zu den Kanalanschlussmöglichkeiten einzuholen

2. Kontrollschacht

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist in max. 2 Meter Abstand von der Grundstücksgrenze ein **Kontrollschacht** zu errichten. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er dient der Instandhaltung, Reinigung und Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals. Die Schacht-
abdeckung muss jederzeit zugänglich sein.

3. Rückstauebene

Die Rückstauebene ist die **Höhe der Straßenoberkante über der Kanalanschlussstelle**, soweit von der SER nichts Anderes festgelegt wird. Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb dieses Niveaus sind rückstaugefährdet und deshalb durch entsprechende Maßnahmen vor Rückstau zu sichern. Auf die DIN 1986 Teil 100, Abschnitt 13 – Schutz gegen Rückstau – wird hingewiesen.

4. Zulässige Einleitmenge

Die SER legt fest, wieviel Abwasser aus den Grundstücken in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden darf. Bei der Planung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge (z.B. Versickerung, Regenrückhaltebecken) zu berücksichtigen. Die zulässige Einleitmenge erfragen Sie bei der **Abteilung Grundstücksentwässerung**
Tel. 09421/94460 -462 oder -464

Der Nachweis ist auch bei Veränderungen im Bestand erforderlich.

5. Überflutungsschutz und Überflutungsnachweis

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. eine kontrollierte, schadlose Überflutung des Grundstücks bei Starkregenereignissen muss nach DIN 1986 Teil 100, Abschnitt 14.9 nachgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Grundstücke mit bis zu 800 m² abflusswirksamer Fläche.

Der Nachweis ist auch bei Veränderungen im Bestand erforderlich.

6. Niederschlagswasser von befestigten Flächen

Nicht verschmutztes Niederschlagswasser soll, zum Beispiel durch Versickerung, in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Dafür muss mit dem Entwässerungsantrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

Für das Versickern oder das Einleiten in ein Gewässer kann darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Umweltamt der Stadt Straubing notwendig sein. Auskünfte dazu beim **Umweltamt**, Tel. 09421/94482190

Nicht befestigte, versickerungsfähige Flächen (z.B. Rasen) unterliegen von Hause aus nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang, da hier kein gesammeltes Wasser abfließt.

7. Dränagewasser

Dränagewasser **darf nicht in den Kanal eingeleitet werden**, sondern ist z.B. auf dem Grundstück zu versickern, zu verdunsten oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Einsatzgrenzen sowie Alternativen zu einer Dränage gemäß DIN 4095

– Dränung zum Schutz baulicher Anlagen – sind zu beachten.

8. Entwässerung während der Bauphase – Antrag auf befristete Einleitung

Die vorübergehende Einleitung von Schmutzwasser aus der Baustelleneinrichtung (z.B. WC-Container) in den Kanal ist nach Zustimmung durch die SER möglich. Die Baugrubenentwässerung (z.B. Grund-, Schicht- oder Regenwasser) soll nicht in den Kanal eingeleitet werden, sondern mit wasserrechtlicher Erlaubnis versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

9. Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten oder Fette

Abscheideanlagen sind immer dann einzubauen, wenn mineralische Leichtflüssigkeiten oder organische Fette und Öle im Schmutzwasser enthalten sein können.